

Editorial: Die Vertragsstrafe im Brennpunkt der Rechtsvergleichung

1. Die Vertragsstrafe findet nicht nur in den nationalen Rechtsordnungen, sondern seit geraumer Zeit auch und vielleicht sogar gerade in der Rechtsvergleichung große Beachtung. Erklären lässt sich das Interesse der Komparatistik an ihr insbesondere damit, dass hier die Unterschiede zwischen Common und Civil Law besonders deutlich zum Vorschein zu kommen scheinen: Auf der einen Seite steht das Common Law, dass Vertragsstrafen aufgrund ihrer grundsätzlich überkompensatorischen Natur mit den Grundsätzen des vertraglichen Schadensersatzes für unvereinbar und somit nicht durchsetzbar hält. Dem steht das Civil Law gegenüber, in dem Vertragsstrafen zum juristischen Alltag gehören und als Ausdruck der Vertragsfreiheit für zulässig erachtet werden, solange sie nicht übergebührlich hoch sind.
2. Aber ist dieses hier – etwas holzschnittartig – aufgezeigte Bild überhaupt noch aktuell oder nicht inzwischen durch neuere Entwicklungen überholt? Ist nicht womöglich längst eine Evolution im Gange, die letztlich zu einer Annäherung der verschiedenartigen Ansätze von Common und Civil Law in der Frage der Vertragsstrafe führt? Und verläuft die Grenze wirklich ausschließlich zwischen Common und Civil Law oder nicht vielmehr ebenso zwischen den nationalen Rechtsordnungen einer Rechtsfamilie? Letztlich muss – insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen europäischen Rechtsansgleichungsprozesses – auch die Frage nach der Zukunft der Vertragsstrafe gestellt werden. Lassen sich die Unterschiede überbrücken und ein einheitlicher Ansatz erarbeiten? Wie sollte dieser gegebenenfalls aussehen?
3. Es waren diese Fragen, die es während eines im Juni 2014 in Münster stattgefundenen internationalen Workshops mit dem Titel ‘Civil and Common Law Divergence : The Case of Contractual Penalties’ zu beantworten galt und dessen Ergebnisse sich in diesem Heft nachlesen lassen. Den Anfang macht dabei ‘die Fraktion’ des Civil Laws mit Beiträgen zur Vertragsstrafe in Deutschland (Florian Faust), Frankreich (Michel Cannarsa) und Italien (Francesco Patti). Von Larry DiMatteo wird die Vertragsstrafe anschließend aus der Sicht des Common Law kritisch beleuchtet und mit Erkenntnissen der Verhaltensökonomie bereichert. Barbara Pasa geht letztlich länderübergreifend in ihrem Beitrag ‘The European Law of Contractual Penalties’ der Frage nach, ob und wenn ja wie eine Annäherung des Common und des Civil Law-Ansatzes in Bezug auf die Vertragsstrafe in Europa realisierbar sein könnte.
4. Mehrere weitere Autoren sorgen dafür, dass das vorliegende Heft trotz des beschriebenen Themenschwerpunktes inhaltlich breit gefächert ist und somit der

Diversität keinen Abbruch getan wird. So nimmt sich Siel Demeyere der ‘Liability of a mother company for its subsidiary’ an und untersucht diese Fragestellung aus französischer, belgischer und englischer Sicht. Die Autoren Peter Rott und Vibe Ulfbeck gehen der spannenden Frage der ‘Supply Chain Liability of Multinational Corporations’ nach. Den Abschluss der Abteilung ‘Aufsätze’ bildet ein Beitrag von Eveline Ramaekers. Dieser befasst sich mit einem europäischen Thema, das anders als das Vertragsrecht lange Zeit eher stiefmütterlich behandelt wurde, und zwar die Entwicklung des Sachenrechts in der Europäischen Union. Jules Stuyck bespricht das Krone-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 5. Juni 2014, C-557/12), welches eine wegweisende Bedeutung für die private Rechtsdurchsetzung des Kartellrechts haben wird. Den Abschluss dieses Heftes bildet eine von Jacques H. Herbots verfasste Besprechung des Werkes ‘La culture juridique française. Entre mythes et réalités XIXe - XXe siècles’ von Frédéric Audren und Jean-Louis Halpérin.

*André Janssen
Member of the Editorial Board*